

## **REGLEMENT ÜBER DEN BETRIEB UND DIE SICHERHEIT DER ICT AN DER SCHULE BÜRGLEN**

(vom 12. Dezember 2015)

Der Schulrat Bürglen,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinien des Erziehungsrates über die ICT Infrastruktur und die Sicherheit der ICT an den Urner Volksschulen vom 25. Februar 2015,

beschliesst:

### **Artikel 1**      Gegenstand

Dieses Reglement bezweckt, Störungen bei der ICT-Nutzung an der Schule Bürglen durch bekannte Internet-Risiken und unsachgemässe Handhabung möglichst zu vermeiden und die Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Nutzung der ICT-Mittel zu schaffen.

### **Artikel 2**      Inventarisierung Hardware-Sicherheit

<sup>1</sup> Der Schulrat bezeichnet pro Schulhaus/Schule eine Person als ICT-Verantwortliche. Diese Person führt ein vollständiges und aktuelles Inventar der im Schulhaus / an der Schule eingesetzten ICT-Hardware, d. h. der Computer, Laptops, Drucker, Bildschirme, Projektions- und andere Peripheriegeräte, Scanner, Mehrzweck- und Netzwerkgeräte.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Schulzeiten sind die Geräte in geschlossenen Behältnissen (Schliessfächer) unterzubringen oder die entsprechenden Räume sind abzuschliessen.

<sup>3</sup> Über die Ausleihe von ICT-Geräten für eine Verwendung ausserhalb der Unterrichtszeiten und des Schulhauses ist Buch zu führen.

### **Artikel 3**      Software-Installation

<sup>1</sup> Auf den PCs darf nur genehmigte Software installiert sein. Für Software-Installationen ist ein Administrator-Account zu verwenden, dessen Passwort nur den beauftragten Personen bekannt ist. Für übrige Arbeiten auf den Schul-Computern werden Benutzerkonten ohne Administrator-Berechtigung verwendet.

<sup>2</sup> Über Software-Installationen ist Buch zu führen.

### **Artikel 4**      Private Nutzung von ICT-Mitteln der Schule

<sup>1</sup> Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler dürfen die ICT Mittel der Schule im Rahmen des Unterrichts zu privaten Zwecken nutzen, soweit es den Zielen der Schule nicht widerspricht und den Unterricht nicht beeinträchtigt.

<sup>2</sup> Weitergehende private Nutzung ausserhalb der Schulzeit bedarf der Bewilligung des Schulrates.

### **Artikel 5**      Backup von Daten

Daten, die für den Betrieb der Schule oder die Fortführung von Projekten wichtig sind, sind regelmässig zu sichern.

**Artikel 6**      Sicherheitsmassnahmen beim Einzelgerät

<sup>1</sup> Auf allen PCs und Tablets der Schule ist ein Virenschutz installiert, welcher automatisch aktualisiert wird.

<sup>2</sup> Auf den Systemen der Geräte, welche ausschliesslich von den Lehrpersonen benutzt werden, ist ein Timeout-Mechanismus mit Sperrbildschirm eingerichtet. Der Systemzugang erfolgt mit einem persönlichen, nicht-trivialen Passwort.

**Artikel 7**      Sicherheitsmassnahmen am Internet-Übergang

Am Übergang zum Internet sorgt eine Filter-Software dafür, dass Internet-Inhalte für die Schulen nach Kategorien gesperrt werden können. Kategorien wie Pornographie, extremistische Propaganda, rassistische Inhalte und Gewaltverherrlichung sind zu sperren.

**Artikel 8**      Netzwerkzugang

Ist in einer Schule ein Funknetzwerk installiert (WLAN), so ist der Zugang zu diesem WLAN mit einem Kennwort geschützt.

**Artikel 9**      Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG, RB 2.2511) sind einzuhalten.

**Artikel 10**    Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.

NAMENS DES SCHULRATES BÜRGLEN

Die Präsidentin  
Andrea Schuler

Die Sekretärin  
Christina Fetz